

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 131

Ilmenau, den 18. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	2
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	12
Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“	16
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“	24
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Ilmenau entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	28
Richtlinie für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau	31

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“(PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 131/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 4. Juni 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 17. Juni 2013 genehmigt.

Präambel „Thüringer Studienverbund Werkstoffwissenschaft“

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der TU Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass

Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfächer und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen und Kenntnisse einer Fremdsprache anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Studierende sollen die Grundlagen der Werkstoffwissenschaft erlernen, damit sie diese auf ingenieurtechnische Problemstellungen anwenden können.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Spracheninstituts wahrzunehmen.

(2) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(3) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums, schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Werkstoffwissenschaft.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Werkstoffwissenschaft besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen der Werkstoffwissenschaft in vielfältigen Industrie- und Dienstleistungsbranchen tätig. Einerseits sind dies die typischen Anwendungsgebiete des Ingenieurs wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Informationstechnik, wo sie traditionell eine wesentliche Rolle spielen. Andererseits werden Absolventen in hochtechnologischen und stark interdisziplinären Feldern wie Mikro- und Nanotechnologie, Elektronik, Leichtbau, Energietechnik, Experten benötigt, welche die Fähigkeit besitzen, werkstoffspezifische Probleme lösen zu können. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar sind, eröffnet das Studium der Werkstoffwissenschaft den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.

(6) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält neben der Bachelorarbeit Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule aus einem Wahlkatalog. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(7) Studierende haben des Weiteren ein Fachpraktikum zu absolvieren. Dieses kann zwischen dem 4. und 6. Fachsemester absolviert werden. Inhalt und Anforderungen sind in der Anlage 2 Regelungen zum Praktikum definiert.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

- Übung

Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.

- Seminar

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktikum

Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.

- Exkursion

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit

Bereits vorliegende berufspraktische Tätigkeiten können für das Fachpraktikum anerkannt werden. Regelungen hierzu werden in Anlage 2 Regelungen zum Praktikum beschrieben.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater.

(2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikuliert werden.

Ilmenau, den 17. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester						Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Fachsemester						Summe LP									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				1.	2.	3.	4.	5.	6.										
	Form der Lehrveranstaltung und Umfang in SWS									1.	2.	3.	4.	5.	6.										
	V	Ü	P	V	Ü	P				V	Ü	P	V	Ü	P		LP	LP	LP	LP	LP	LP			
Mathematik							P	MP I = zugeordnete PL	20								20								
Mathematik 1	4	4	0				P	PL		8															
Mathematik 2		4	2	0			P	PL			6														
Mathematik 3			4	2	0			P	PL			6													
Physik							P	MP I = zugeordnete PL	8								10								
Physik 1	2	2	0				P	PL		4															
Physik 2		2	2	0			P	PL			4														
Praktikum Physik		0	0	2			P	Sb			2														
Informatik							P	MP I = zugeordnete PL									8								
Technische Informatik			2	2	0			P	PL	4		4													
Algorithmen und Programmierung			2	1	0			P	PL	4		3													
Praktikum Informatik				0	0	1			P	Sb			1												
Maschinenbau							P	MP I = zugeordnete PL	7								10								
Werkstofforientierte Konstruktion 1			2	1	0			P	Sb			3													
Werkstofforientierte Konstruktion 2				2	1	0			P	PL			3												
Technische Mechanik 1.1		2	2	0			P	PL		4															
Fertigungsverfahren							P	MP I = zugeordnete PL	5								8								
Grundlagen der Fertigungstechnik			2	1	0			P	PL			3													
Praktikum Fertigungstechnik für MB					0	0	2			P	Sb				2										
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung					2	0	0			P	PL				2										
Praktikum Grundlagen der Kunststoffverarbeitung					0	0	1			P	Sb				1										
Elektrotechnik							P	MP I = zugeordnete PL	7								8								
Grundlagen der Elektrotechnik		2	2	0				P	PL		4														
Einführung in die Elektronik			2	1	0			P	PL			3													
Praktikum Elektrotechnik und Elektronik			0	0	1			P	Sb			1													
Anorganische und Allgemeine Chemie							P	MP I = zugeordnete PL	6								6								
Allgemeine und Anorganische Chemie	3	1	0				P	PL		4															
Grundpraktikum Chemie für WSW	0	0	2				P	Sb		2															
Organische und Physikalische Chemie							P	MP I = zugeordnete PL	8								8								
Organische Chemie		2	0	0				P	Sb		2														
Physikalische Chemie		2	1	1				P	PL		4														
Elektrochemie und Korrosion			2	0	0			P	PL			2													
Elektrische Messtechnik					2	1	2			P	MP I	5			5		5								
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 1 mit Kristallografie							P	MP I = zugeordnete PL	8								8								
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 1	2	1	1				P	PL		5															
Kristallografie	2	1	0				P	PL		3															
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 2	1	2	1	1				P	MP I	5		5					5								
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 3				2	1	1		P	MP I	5			5				5								
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 4					2	1	1		P	MP I	5			5			5								
Methoden der Werkstoffcharakterisierung						2	1	2		P	MP I	7				7		7							
Werkstofftechnologie 1						2	1	0		P	MP I	12						12							
Glas und Keramik						2	1	0		P	PL					4									
Metalle und Halbleiter						2	1	0		P	PL					4									
Oberflächen und Beschichtungstechnologie						2	1	0		P	PL					4									
Werkstofftechnologie 2 (2 Module zu je 9 LP aus dem Wahlkatalog)							14		WP	MP I 2 x PL	18					18	18								
Schlüsselqualifikationen für WSW									P		6						6								
Fachsprache der Technik*	2	0	0						P	Sb		2													
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1	2	0	0						P	Sb		2													
Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit							1	0	0		P	Sb					2	2							
Projekt mit Seminar Bachelor Werkstoffwissenschaft						0	2	0		P	MP I	5				5		5							
Fachpraktikum Bachelor Werkstoffwissenschaft								12	Wo.	P	Sb						12	12							
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium									P	MP I = zugeordnete PL	14							14							
Bachelorarbeit								360h	P	PL							12	12							
Abschlusskolloquium zur Bachelorarbeit									P	PL							2	2							
Summe SWS / LP	17	9	3	16	10	4	18	9	2	14	7	5	16	3	2	1	0	0	30	31	30	31	30	28	180
Summe SWS	29			30			29			26			21			1									

* aus dem Fachangebot des Spracheninstituts (für Muttersprachler *Fachsprache der Technik - English*, für Nicht-Muttersprachler *Allgemeinsprache DaF*)

** aus dem Fachangebot des Studium Generale

grau hinterlegte Felder	Gemeinsame ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der TU Ilmenau	P	Pflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 min. pro Woche)	WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung	W	Wahlmodul
Ü	Übung	MP	Modulprüfung
P	Praktikum	PL	Prüfungsleistung
LP	Leistungspunkte	Sb	benotete Studienleistung
		S	unbenotete Studienleistung

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben und Einrichtungen bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines „Bachelor of Science“ der Werkstoffwissenschaft heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst laut Studienordnung (StO) mindestens 12 Wochen.
- (2) Das Praktikum kann auf zwei Zeiträume oder auf zwei verschiedene Betriebe oder Einrichtungen aufgeteilt werden.
- (3) Das Fachpraktikum kann ab dem 4. Fachsemester absolviert werden.
- (4) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden.
- (5) Das Fachpraktikum ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein betreuender Hochschullehrer ist aus der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) oder der Fakultät Maschinenbau (MB) zu benennen, dieser erkennt das Praktikum nach Vorliegen des Praktikumsberichtes an. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden.
- (2) Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (3) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Vor Aufnahme des Fachpraktikums sind ein betreuender Hochschullehrer der TU Ilmenau sowie ein betrieblicher Betreuer zu benennen. Die Auswahl geeigneter Praktikumseinrichtungen und Themenstellungen erfolgt nach Beratung mit dem vorgesehenen betreuenden Hochschullehrer der TU Ilmenau.
- (4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebs zuständig.
- (5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

- Werkstoffherstellung
- Werkstoffverarbeitung
- technische Verfahren (z. B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
- Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Anlagen
- Prüfung, Technologiekontrolle und Qualitätssicherung
- Forschung, Entwicklung, Projektierung, Berechnung

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen für das Praktikum

(1) Über die Anerkennung eines technischen berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) oder Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten bzw. Einheiten oder sonstiger berufspraktischen Tätigkeiten als Praktikum entscheidet auf Antrag des Studierenden mit entsprechendem Nachweis der Prüfungsausschuss des Studienganges Werkstoffwissenschaft.

(2) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Praktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät EI nach. Der Bericht (Umfang mindestens 5 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach § 4 Abs. 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.

(3) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse

(4) Das Fachpraktikum wird durch den betreuenden Hochschullehrer anerkannt und in Absprache mit dem Betreuer des Fachpraktikums benotet.

§ 7 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach § 6 Abs.1 Satz 2 auch in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 4. Juni 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 17. Juni 2013 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Werkstoffwissenschaft. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt regulär jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen.

(4) Das Studium beinhaltet ein Fachpraktikum. Näheres regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zum Praktikum).

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet regelmäßig in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Sechs Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit ist hiervon ausgeschlossen.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

Die Summe der Notenverbesserungsversuche und der Freiversuche wird auf 10 Prüfungen begrenzt. Die Bachelorarbeit ist hiervon ausgenommen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu 2/3 aus der gemittelten Note der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden/12 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters, jedoch erst, wenn mindestens 154 Leistungspunkte erreicht worden sind.

(3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

(4) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt.

(5) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb der TU Ilmenau oder außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) oder der Fakultät für Maschinenbau (MB) anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Betreuers
- eine unterschriebene Erklärung des betrieblichen Betreuers, dass er die einschlägigen Ordnungen der Universität kennt und ein Gutachten über die Arbeit mit Bewertung spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorlegen wird
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Professors der Fakultät EI oder Fakultät MB

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 17. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 131/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik hat diese Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 4. Juni 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 17. Juni 2013 genehmigt.

Präambel „Thüringer Studienverbund Werkstoffwissenschaft“

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der TU Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfächer und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage: Studienplan

Anlage: Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp

(1) Der Studienplan in der Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in der Anlage Zugangsvoraussetzungen zu dieser Ordnung geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz in einem Hauptfach der Ingenieur- oder Naturwissenschaft ab. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden. Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung tiefergehender werkstoffwissenschaftlicher Kompetenzen. Dies umfasst grundlegende Fächer der Ingenieur- und Naturwissenschaft, welche durch vertiefende fachspezialisierte Lehrveranstaltungen ergänzt werden. Vertiefungen können durch die Studierenden gewählt werden, die eine bestmögliche Vorbereitung für eine spätere Laufbahn in einem Spezialbereich gewährleisten sollen. Darüber hinaus befähigt der Studiengang zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlmodule sowie die Masterarbeit. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(3) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

- Übung

Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.

- Seminar

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktikum

Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.

- Exkursion

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater.

(2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat für Bildung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 17. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan

Module / Fächer	Fachsemester				Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewic ht	Fachsemester				Sum me LP		
	1.	2.	3.	4.				1.	2.	3.	4.			
	Form der Lehrveranstaltung und Umfang in SWS							LP	LP	LP	LP			
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		
Vertiefung naturwissenschaftlicher Grundlagen						P	MP	= zugeordnete PL	7				7	
Polymerchemie	2	0	0			P		IPL		3				
Einführung in die Festkörperphysik		2	1	1	0			PL			4			
Vertiefung Werkstofftechnik						P	MP	= zugeordnete PL	14				14	
Konstruktionswerkstoffe	2	0	0			P		IPL		3				
Funktionswerkstoffe	2	2	0			P		IPL		5				
Spezialglas und Ingenieurkeramik		2	0	0	0			PL			3			
Dünne Schichten und Oberflächen	2	0	0			P		PL		3				
Spezielle Kunststofftechnologie						P	MP	= zugeordnete PL	4				6	
Kunststofftechnologie I			2	1	0			IPL			4			
Praktikum Kunststofftechnik					0	0	2	Sb				2		
Oberflächen- und Galvanotechnik	2	1	1					P	MP	5	5		5	
Werkstoffe der Mikro- und Nanotechnologie	2	2	2					P	MP	8	8		8	
Werkstoffauswahl, -zustand und -analyse								P	MP	= zugeordnete PL	5		10	
Werkstoffauswahl und Modellierung	2	0	0					P			3			
Werkstoffzustände und -analyse			2	1	1			P			5			
Qualitätssicherung			2	1	0	0		P			2			
Werkstofftechnische Wahlmodule (Auswahl von mind. 4 Modulen aus dem Wahlkatalog)					16			W	MP	4 PL	20	20	20	
Technisches Wahlmodul (aus dem Master-Angebot der TU Ilmenau)				4				W		Sb	0	5	5	
Nichttechnisches Wahlmodul (aus dem Master-Angebot der TU Ilmenau)				4				W		Sb	0	5	5	
Projekt mit Hauptseminar					300 Stunden			P	MP		10	10	10	
Master-Arbeit mit Kolloquium								P	MP	= zugeordnete PL	30		30	
Masterarbeit					6 Monate			P		IPL				
Abschlusskolloquium zur Masterarbeit								P		PL				
Summe SWS / LP											30	60	30	120
Summe SWS	22	22	18	0										

								P	Pflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 min. pro Woche)							WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung							W	Wahlmodul
Ü	Übung							MP	Modulprüfung
P	Praktikum							PL	Prüfungsleistung
LP	Leistungspunkte							Sb	benotete Studienleistung

Anlage: Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft

§ 1 Allgemeines

Es gelten die Regelungen der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau.

§ 2 Direkte Zulassung

Studierende mit einem Bachelorabschluss „Werkstoffwissenschaft“ werden direkt zum Masterstudium „Werkstoffwissenschaft“ zugelassen.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang Werkstoffwissenschaft ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Werkstoffwissenschaft besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

- in folgenden nah verwandten Studiengängen mit 40 Punkten:
Werkstofftechnik, Materialwissenschaft, Werkstoffingenieur, Materialphysik, Werkstoffchemie, etc.
- in fachfremden Studiengängen mit 30 Punkten:
anderen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- | | | |
|-----------------|---|-----------|
| a) sehr gut | = | 30 Punkte |
| b) gut | = | 20 Punkte |
| c) befriedigend | = | 10 Punkte |

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den drei studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen:

- Grundlagen der Werkstoffwissenschaft
- Werkstofftechnik
- ein Fach, welches ein wesentlicher Bestandteil des Master-Studienganges Werkstoffwissenschaft ist

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit oder einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“

oder

- eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

werden jeweils mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- der Grundkenntnisse in Werkstoffwissenschaft,
- ggf. der Berufserfahrung und
- der Sprachkompetenz (für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschen Hochschule).

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung über die Eignung nach Absatz 1 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 4. Juni 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 17. Juni 2013 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 4 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Werkstoffwissenschaft und angrenzender Gebiete der Ingenieur- und Naturwissenschaft.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

(4) Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden.

(3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 3 Prüfungsleistungen zulässig. Die Masterarbeit ist hiervon ausgenommen.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

Die Summe der Notenverbesserungsversuche und Freiversuche wird auf 4 Prüfungsleistungen beschränkt. Für die Masterarbeit ist kein Notenverbesserungsversuch und kein Freiversuch möglich.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 4. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden/30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters, jedoch erst, wenn mindestens 90 LP erreicht sind.

(3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

(4) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer.

(5) Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt.

(6) Will ein Studierender die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät für Maschinenbau anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Betreuers
- eine unterschriebene Erklärung des betrieblichen Betreuers, dass er die einschlägigen Ordnungen der Universität kennt und ein Gutachten über die Arbeit mit Bewertung spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorlegen wird
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultäten

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 17. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Ilmenau entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Technische Universität Ilmenau (TU Ilmenau) bekennt sich zu den nachstehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der TU Ilmenau in Forschung, Lehre und Ausbildung bindend sind. Sie stützt sich dabei auf die Qualitätsanforderungen, die sie sich in ihrem Leitbild als Selbstverpflichtung bindend auferlegt hat (Leitbild der TU Ilmenau, Senatsbeschluss vom 1. Juni 2010) sowie die Grundordnung der TU Ilmenau. Diese Regeln sind durch nachfolgende Werte gekennzeichnet:

A. Wissenschaftliches Arbeiten

- Wissenschaftliche Untersuchungen werden stets nach dem neuesten Stand der Forschung unter Verwendung des aktuellen relevanten Schrifttums zu dem betreffenden Forschungsthema durchgeführt. Dieses Schrifttum ist bei allen Forschungsarbeiten zu dokumentieren.
- Wissenschaftliche Ergebnisse müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Dies erfordert neben Quellenangaben eine exakte Beschreibung der angewandten Methoden und der Ergebnisse.
- In wissenschaftlichen Arbeiten geht der jeweilige Autor in redlicher Weise mit Gegenmeinungen um. Befunde, welche eine Hypothese des Autors eines wissenschaftlichen Werks in Frage stellt, sind zu dokumentieren. Der Autor setzt sich in redlicher Argumentation mit diesen Befunden auseinander.
- Wissenschaftliche Arbeiten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden.
- Unterlagen wissenschaftlicher Untersuchungen (Primärdaten) werden auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufbewahrt. Der Aufbewahrungszeitraum beträgt 10 Jahre.

B. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Im Falle eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich die Mitglieder der TU Ilmenau und Personen von außerhalb der Universität an den vom Senat gewählten Ombudsmann wenden. Für das Verfahren und den Umgang mit wissenschaftlichem

Fehlverhalten gelten die Richtlinien über das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der TU Ilmenau vom 4. Mai 1999, in der Fassung vom 3. Dezember 2013. Das Recht eines jeden Mitglieds der TU Ilmenau, sich in Konfliktfällen an den Schlichtungsausschuss der TU Ilmenau zu wenden (§ 29 der Grundordnung), bleibt davon unberührt.

C. Wissenschaftliche Betreuung

- Die TU Ilmenau bekennt sich zu ihrer Verpflichtung zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Der wissenschaftliche Nachwuchs ist möglichst frühzeitig und umfassend an den betreffenden Forschungsarbeiten des jeweiligen Fachgebietes zu beteiligen:
 - Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter bringen sich verantwortungsvoll in ihren Aufgabenbereich in das wissenschaftliche Gesamtvorhaben ein. Sie haben einen Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten durch den jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppe.
 - Ein Betreuungsanspruch besteht für Forschungsarbeiten von Promovenden sowie in der Postdoc-Phase. Promovenden, Habilitanden und Juniorprofessoren berichten in ihrer Arbeitsgruppe regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten und nehmen an Seminaren teil.
- Die Fachgebietsleiter und die Leiter von Arbeitsgruppen leiten den wissenschaftlichen Nachwuchs zum wissenschaftlichen Arbeiten an und fördern eine eigenverantwortliche und selbständige Forschungstätigkeit. Dabei muss Befangenheit und jeder Anschein von ihr vermieden werden. Interessenskonflikte der Befangenheit sind anzuzeigen.
- Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird durch den Fachgebietsleiter bestimmt, soweit nicht Festlegungen aus dem jeweiligen Förderantrag/Förderbescheid eine andere Regelung treffen. Arbeitsgruppen sollen in der Regel von Habilitierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden, die unter der Aufsicht des für das Forschungsvorhaben zuständigen Fachgebietsleiters stehen.
 - Der Leiter der Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und ist Ansprechpartner für interne Konfliktlösungen zwischen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern und Vorgesetzten. Er überwacht die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und leitet und koordiniert das wissenschaftliche Gesamtvorhaben der Arbeitsgruppe unter dem gebotenen wissenschaftlichen Standard.
 - Er trägt die Verantwortung für eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten.

- Er kann seine Aufgaben zeitweilig an einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe delegieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse bleibt davon jedoch unberührt.
- Die technischen Mitarbeiter bearbeiten wissenschaftlich-technische Aufgaben qualitätsgerecht entsprechend den Anforderungen des verantwortlichen Wissenschaftlers.

D. Bewertung wissenschaftlicher Tätigkeit

- Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt neben anderen Kriterien anhand wissenschaftlicher Publikationen. Originalität und Qualität haben stets Vorrang gegenüber Quantität.
- Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen bekennt sich die TU Ilmenau zu dem Grundsatz, dass die Zitierhäufigkeit nur als eines unter mehreren Kriterien für die Qualität einer Publikation herangezogen werden kann. Für die Qualität einer Veröffentlichung kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um originelle Fragestellungen oder deren originelle Lösungen handelt, inwieweit ein neuer Erkenntnisgewinn und nicht nur eine Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist.
- Bei Berufungs- und Bewerbungsverfahren sowie bei der leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung wird bei einer hohen Zahl von Publikationen empfohlen, sich zusätzlich eine beschränkte Anzahl von Publikationen benennen zu lassen, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden sollen. Zur Erlangung eines Gesamtbildes können auch nicht benannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einbezogen werden.

Ilmenau, den 3. Dezember 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Richtlinie für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau

Die Technische Universität Ilmenau (TU Ilmenau) wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen. Diese Richtlinie regelt die nähere Durchführung des Verfahrens auf Grundlage und nach Maßgabe der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Ilmenau, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- durch Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
- durch Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben über das Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf:

- ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, vor allem durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt)
- durch Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen der disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten

4. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus:

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen

5. Fehlverhalten von Gutachtern und Gremienmitgliedern durch

- die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke.

§ 2 Ombudsmann

(1) Als Ansprechpartner für Personen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wählt der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Ombudsmann und einen Stellvertreter. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und wahrt dabei im Besonderen die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen.

(2) Nicht als Ombudsleute zu wählen sind der Rektor, die Prorektoren, die Dekane und Prodekane sowie die Sprecher von Gremien der TU Ilmenau.

(3) Jedes Mitglied der TU Ilmenau hat Anspruch darauf, den gewählten Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung des Ombudsmanns steht sein Stellvertreter zur Verfügung. Die erforderlichen Kontaktdaten sind auf den Webseiten der TU Ilmenau öffentlich zugänglich zu machen. Hinweisen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Universität ist in angemessener Form und Frist nachzugehen.

§ 3 Kommission

(1) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat eine – ebenfalls öffentlich auf den Webseiten zugängliche und personell ausgewiesene – ständige Kommission. Zu Mitgliedern der Kommission beruft der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren 5 Professoren, welche Mitglieder der Technischen Universität Ilmenau sein müssen. (In der Kommission sollte jede Fakultät vertreten sein.) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher. Die Kommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen, des Weiteren einzelne Mitglieder im Falle der Befangenheit von ihren Pflichten entbinden. Für den Fall der Betroffenheit wissenschaftlicher Mitarbeitern ist ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter aus der betreffenden Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Ombudsmann bzw. sein Stellvertreter gehört der Kommission als Gast mit beratender Stimme an.

(2) Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmanns oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(5) Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist vertraulich.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz des Informierenden und der Betroffenen der vom Senat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die schriftliche Stellungnahme beträgt drei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.
- (6) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.

§ 5 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird den oder dem Betroffenen und der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u. a. Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 6 Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.

(3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Die betroffene Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann informiert und berät im Ergebnis der Feststellungen der Kommission diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden. Auf Wunsch unterstützen sie diesen Personenkreis bei der Absicherung der wissenschaftlichen Integrität.

Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann zu prüfen, ob und inwieweit weitere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der TU Ilmenau vom 4. Mai 1999, Drucksachen-Nr.: 432b/99, zuletzt geändert durch Beschluss des Senates vom 3. Dezember 2013, Drucksachen-Nr.: S8/131203

Ilmenau, den 3. Dezember 2013

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor